

Der Inhalt dieser Broschüre sowie weitere Informationen zur gesetzlichen Rentenversicherung können auch über Internet

<http://www.vdr.de>

abgerufen werden.

Herausgeber: Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR)
Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Eysseneckstraße 55, 60322 Frankfurt am Main

Satz und Layout: Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR)
Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Titelbild: wdv, Bad Homburg v.d.H.

Druck: BGR Druck-Service, 60314 Frankfurt am Main


Auflage: 94.500, gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier
Stand: 1/1999

Wie die Banken und Sparkassen die Sparkonten, führen die Rentenversicherungsträger für jeden Versicherten ein Versicherungskonto. Hierin sollen alle für die spätere Rentenberechnung notwendigen Daten gespeichert werden.

Denn die **Höhe Ihrer Rente** richtet sich nach sämtlichen, während Ihres Versicherungslebens zurückgelegten rentenrechtlich bedeutsamen Zeiten. Dies können neben den Zeiten, in denen Sie als Arbeitnehmer Lohn oder Gehalt bezogen haben, u.a. auch Zeiten freiwilliger Beitragsleistung, Zeiten der Kindererziehung, Zeiten einer nicht erwerbsmäßigen Pflegetätigkeit, des Wehr- und Zivildienstes, Zeiten des Kriegsdienstes, der Kriegsgefangenschaft, des Freiheitsentzugs in der ehemaligen DDR und der Vertreibung sowie Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, der Arbeitslosigkeit und der Schulausbildung sein. In Ihrem Versicherungskonto kann Ihr Rentenversicherungsträger allerdings nur die Zeiten speichern, die ihm bekannt sind. Sofern ihm Unterlagen nicht vorliegen, weil die Originale sich in Ihren Händen befinden oder ihm die Zeiten nicht gemeldet worden

sind, wird Ihr Versicherungskonto Lücken aufweisen. Ihre spätere Rentenhöhe kann sich dadurch mindern. Damit Ihr Rentenanspruch zügig bearbeitet und Ihre Rentenhöhe richtig festgestellt werden kann, sollten Sie darauf bedacht sein, daß Ihr Versicherungskonto jederzeit vollständig ist. Klagen über die zu lange Bearbeitung eines Rentenanspruches oder über eine „falsche“ Rentenberechnung sind fast ausschließlich auf Lücken im Versicherungskonto zurückzuführen. Entscheidend ist hierbei, daß nach dem gesamtdeutschen Rentenversicherungsrecht Ihr Rentenanspruch sowie die Höhe Ihrer Rente aus den während Ihres ganzen Lebens zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten festgestellt wird. Es sind somit nicht nur die letzten Monate oder Jahre entscheidend.

In den **neuen Bundesländern** hat die maschinelle Versicherungskontenführung erst im Jahre 1992 begonnen. Alle früheren rentenrechtlich bedeutsamen Zeiten sind im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung enthalten. Dieser Ausweis befindet sich im Besitz des Versicherten. Die Versicherungskontenklärung hat



in den neuen Bundesländern somit erst in den letzten Jahren begonnen. Die **Versicherten werden von ihrem Versicherungsträger zur Kontenklärung aufgerufen** und sollten zuvor von einem Antrag auf Kontenklärung absehen.

Jeder Versicherte kann einen Versicherungsverlauf erhalten, der den Inhalt seines Versicherungskontos wiedergibt (siehe Ziff. 8). Sie sollten Ihren Versicherungsverlauf im eigenen Interesse genauestens überprüfen und Fehler sowie fehlende Zeiten sofort Ihrem Versicherungsträger mitteilen.

Da die Möglichkeiten der Anrechnung von Zeiten für die Rentenversicherung so vielschichtig sind, sollten Sie zu jeder „Lücke“ im Versicherungskonto Angaben machen und - sofern vorhanden - Unterlagen beifügen. Ihr Rentenversicherungsträger wird dann die Möglichkeit der Anrechnung überprüfen, Ihr Versicherungskonto vervollständigen und Ihnen einen neuen Versicherungsverlauf ausstellen.


Nur ein vollständiges Versicherungskonto bildet die Grundlage für eine unverzügliche und richtige Leistungsgewährung aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

In diesem Heft können Sie nachlesen,

- welche Zeiten für die Rentenversicherung bedeutsam sind,
- welche Unterlagen Sie für den Beweis dieser Zeiten benötigen und
- wie fehlende Unterlagen beschafft werden können.

Bei der Klärung Ihres Versicherungskontos sind Ihnen neben Ihrem Versicherungsträger auch dessen Auskunfts- und Beratungsstellen bzw. Servicebüros, die Versicherungsämter der kreisfreien Städte und der Landkreise, die Stadt- oder Gemeindeverwaltungen, die Ortsbehörden sowie die Versicherten- oder Knappschaftsältesten, deren Anschriften Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger erfahren, unentgeltlich behilflich.

1.	Sorgen Sie mit für Ihr vollständiges Versicherungskonto	7
1.1	Versicherungsnummer	7
1.2	Sozialversicherungsausweis	12
2.	Beitragszeiten	13
2.1	Nachweis der Beitragszeiten	14
2.2	Unterlagen, durch die Sie Beitragszeiten nachweisen können	17
2.3	Beschaffung von Nachweisen für Beitragszeiten	18
2.4	Beitragszeiten zur Versicherungsanstalt Berlin (VAB)	19
2.5	Beitragszeiten in der ehemaligen DDR	20
2.6	Beitragszeiten im Ausland	23
3.	Kindererziehungszeiten	27
4.	Anrechnungszeiten	29
4.1	Anrechnungszeiten wegen Arbeitsunfähigkeit	29
4.2	Anrechnungszeiten wegen der Teilnahme an Rehabilitationsmaßnahmen	31
4.3	Anrechnungszeiten wegen Schwangerschaft	33
4.4	Anrechnungszeiten wegen Schlechtwettergeld	33
4.5	Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit	34
4.6	Anrechnungszeiten für Lehrzeiten	36
4.7	Anrechnungszeiten für Schulzeiten	37
4.8	Anrechnungszeiten für Rentenbezugszeiten	44
4.9	Nachträgliche Meldung von Anrechnungszeiten	45
5.	Zeiten aus einem Versorgungsausgleich	46
6.	Ersatzzeiten	47



7.	Zeiten aufgrund der Rechtsänderungen ab 1992	48
7.1	Kinderberücksichtigungszeiten	48
7.2	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	49
7.3	Rentenbezug ohne Zurechnungszeit	49
7.4	Zurechnungszeiten vor Rentenbeginn	50
7.5	Wehrdienst vor dem 1. Mai 1961	50
7.6	Beschäftigung in einer beschützenden Einrichtung	50
7.7	Berufsausbildungszeiten	51
8.	Auskunft aus Ihrem Versicherungskonto	52
8.1	Auskunft auf Antrag	52
8.2	Auskunft „von Amts wegen“	52
8.3	Rentenauskunft	53

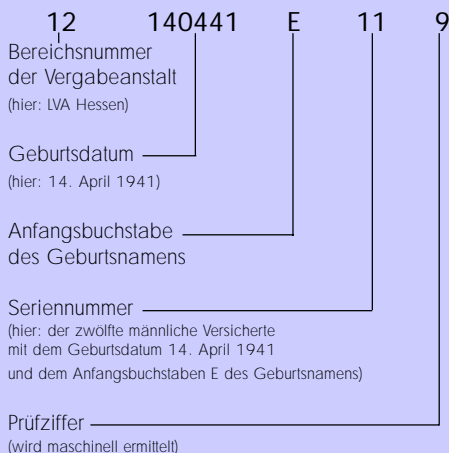
1.1 Versicherungsnummer


Entsprechend den Kontonummern der Banken und Sparkassen ist die Versicherungsnummer der Rentenversicherungsträger der Schlüssel zum Versicherungskonto.

Die Versicherungsnummer hat 12 Stellen und setzt sich zusammen aus:

- zwei Stellen für die Bereichsnummer des Versicherungsträgers, der die Versicherungsnummer vergeben hat (Vergabeanstalt, s. Aufstellung S. 9-11)
- sechs Stellen für das Geburtsdatum (ohne Jahrhundertangabe)
- eine Stelle für den Anfangsbuchstaben des Familiennamens (Geburtsname)
- zwei Stellen für die Seriennummer; sie unterscheidet die Versicherten, die am gleichen Tag geboren sind und den gleichen Anfangsbuchstaben des Familiennamens haben; sie gibt auch Auskunft über das Geschlecht (00-49 männliche Versicherte und 50-99 weibliche Versicherte)
- eine Stelle für die Prüfziffer; sie sichert die Versicherungsnummer gegen Verfälschungen und Verwechslungen.

Beispiel für den Aufbau einer Versicherungsnummer





Ihr Versicherungskonto wird also unter Ihrer **Versicherungsnummer** - als „Kontonummer“ - geführt. Bei jedem Schriftwechsel mit Ihrem Versicherungsträger sollten Sie daher Ihre Versicherungsnummer angeben, sie ist im **Sozialversicherungsausweis** und in den Ihnen von Ihrem Arbeitgeber seit 1973, in den neuen Bundesländern seit 1992 ausgehändigten Entgeltbescheinigungen enthalten. Sollte bisher für Sie noch keine Versicherungsnummer vergeben worden sein, obwohl Sie in früheren Jahren rentenversichert waren, erhalten Sie diese im Zusammenhang mit einem Geschäftsvorfall (z.B. bei einem Antrag auf Kontenklärung).

Verzeichnis der Bereichsnummern der Rentenversicherungsträger


Rentenversicherung der Arbeiter

LVA Mecklenburg-Vorpommern	02
LVA Thüringen	03
LVA Brandenburg	04
LVA Sachsen-Anhalt	08
LVA Sachsen	09
LVA Hannover	10
LVA Westfalen	11
LVA Hessen	12
LVA Rheinprovinz	13
LVA Oberbayern	14
LVA Niederbayern-Oberpfalz	15
LVA Rheinland-Pfalz	16
LVA für das Saarland	17
LVA Oberfranken und Mittelfranken	18
LVA Freie und Hansestadt Hamburg	19
LVA Unterfranken	20
LVA Schwaben	21
LVA Württemberg	23
LVA Baden	24
LVA Berlin	25
LVA Schleswig-Holstein	26
LVA Oldenburg-Bremen	28
LVA Braunschweig	29
Bahnversicherungsanstalt (für Arbeiter)	38
Seekasse, Abt. ArV	39



Rentenversicherung der Angestellten bei Vergabe der Versicherungsnummer im geographischen Bereich der

LVA Mecklenburg-Vorpommern	42
LVA Thüringen	43
LVA Brandenburg	44
LVA Sachsen-Anhalt	48
LVA Sachsen	49
LVA Hannover	50
LVA Westfalen	51
LVA Hessen	52
LVA Rheinprovinz	53
LVA Oberbayern	54
LVA Niederbayern-Oberpfalz	55
LVA Rheinland-Pfalz	56
LVA für das Saarland	57
LVA Oberfranken und Mittelfranken	58
LVA Freie und Hansestadt Hamburg	59
LVA Unterfranken	60
LVA Schwaben	61
LVA Württemberg	63
LVA Baden	64
LVA Berlin	65
LVA Schleswig-Holstein	66
LVA Oldenburg-Bremen	68
LVA Braunschweig	69
Bahnversicherungsanstalt (für Angestellte)	78
Seekasse, Abt. AnV	79



Knappschaftliche Rentenversicherung bei Wohnsitz des Versicherten im Zeitpunkt der Vergabe der Versicherungsnummer in

Land Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen (Bereich LVA Westfalen), Schleswig-Holstein	80
Hessen, Nordrhein-Westfalen (Bereich LVA Rheinprovinz)	81
Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland	82
Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen Sachsen	89



1.2 Sozialversicherungsausweis

Jeder Arbeitnehmer erhält von seinem zuständigen Rentenversicherungsträger einen Sozialversicherungsausweis. Die Ausstellung erfolgt grundsätzlich bei der Vergabe der Versicherungsnummer sowie später in den Fällen, in denen sich die Versicherungsnummer, der Familienname oder der Vorname des Arbeitnehmers geändert hat. Ein neuer Sozialversicherungsausweis wird auf Antrag auch dann ausgestellt, wenn der bisherige Sozialversicherungsausweis zerstört, abhanden gekommen oder unbrauchbar geworden ist. Der Antrag ist bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen, der der unbrauchbare Sozialversicherungsausweis zurückzugeben ist.

Geringfügig Beschäftigte erhalten ebenfalls eine Versicherungsnummer und somit auch einen Sozialversicherungsausweis.

Insbesondere Beschäftigte im Baugewerbe, im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, im Personen- und Güterbeförderungsgewerbe, im Schaustellergewerbe, im Gebäudereinigungsgewerbe und von Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen, sind zur Mitführung des Sozialversicherungsausweises verpflichtet. In diesen Fällen muß der Sozialversicherungsausweis mit einem Lichtbild versehen sein.

Beitragszeiten sind Zeiten, für die nach Bundesrecht oder früherem Reichsrecht Beiträge aufgrund einer bestehenden Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung (freiwillige Versicherung, Höherversicherung) wirksam gezahlt worden sind. Beitragszeiten nach dem 8. Mai 1945 zur gesetzlichen Rentenversicherung der ehemaligen DDR und im Saarland bis zum 31. Dezember 1956 stehen grundsätzlich den Beitragszeiten nach Bundesrecht gleich. Zu den Beitragszeiten können auch Beitrags- und Beschäftigungszeiten gehören, die außerhalb des Bundesgebietes zurückgelegt sind (z.B. in den früheren Vertreibungsgebieten, wie z.B. Tschechoslowakei, Rumänien usw.). Die im übrigen Ausland gezahlten Rentenversicherungsbeiträge sind zu berücksichtigen, wenn sich dies aus den bestehenden zwischen- und überstaatlichen Regelungen ergibt (z.B. EWG-Verordnungen oder Sozialversicherungsabkommen). Darüber hinaus können die Renten-

versicherungsträger Beitragszeiten trotz fehlender Beitragszahlung anrechnen, wenn der Arbeitgeber die vom Lohn des Arbeitnehmers einbehaltenen Beitragsanteile nicht an die zuständige Krankenkasse weitergeleitet hat und Sie den Abzug Ihrer Arbeitnehmeranteile, z.B. anhand von Lohnabrechnungen, glaubhaft machen.



2.1 Nachweis der Beitragszeiten

Zeiten der Versicherungspflicht

Originalunterlagen für den Nachweis der Beitragszeiten sind bei versicherungspflichtig Beschäftigten oder diesen gleichgestellten Personen (z.B. Wehr- und Zivildienstleistende, Entwicklungshelfer) in den alten Bundesländern bis 1972 die Versicherungskarten (früher auch Quittungskarten genannt).

Die Versicherungskarten wurden regelmäßig aufgerechnet und von den Aufrechnungsstellen (z.B. Stadt-/Gemeindeverwaltungen) an das Versicherungskartenarchiv des zuständigen Versicherungsträgers übersandt. Der Versicherte erhielt eine Aufrechnungsbescheinigung über den Inhalt der aufgerechneten Versicherungskarte. Erst durch die Übersendung der Versicherungskarte erfuhr der Rentenversicherungsträger, daß für den Versicherten Beiträge gezahlt worden sind.

Sollten sich noch Originalversicherungskarten in Ihren Händen befinden, sind dem Rentenversicherungsträger somit die darin eingetragenen Beitragszeiten nicht bekannt, so daß für diese Zeiten Lücken in Ihrem Versicherungskonto bestehen. Die Originalversicherungskarten sollten Sie daher - ggf. über Ihre Gemeindeverwaltung - unverzüglich an Ihren Versicherungsträger weiterleiten.

Seit 1973 sind in den alten Bundesländern und **seit 1992** auch in den neuen Bundesländern die **Versicherungsnachweise** aus dem Sozialversicherungsnachweisheft und **seit 1999** die Durchschriften der **Meldung zur Sozialversicherung** Originalunterlagen für den Nachweis der Beitragszeiten.



Das Original des Meldebelegs (Erstschrift) wird vom Arbeitgeber an die für den Beitragseinzug zuständige Krankenkasse und von dort an die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) in Würzburg gesandt (für Angestellte an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin), die diese Daten an die einzelnen Rentenversicherungsträger weiterleitet.

Eine Durchschrift des Meldebelegs erhält der Versicherte als Nachweis von seinem Arbeitgeber ausgehändigt.

Meldung auf maschinell lesbaren Datenträgern

Die Krankenkasse und der Rentenversicherungsträger können dem Arbeitgeber auch gestatten, die Daten auf maschinell verwertbaren Datenträgern (z.B. Magnetbändern) oder durch Datenübertragung zu melden. Von diesem Verfahren machen insbesondere große Arbeitgeber, aber auch die Bundeswehr für die Wehrdienstleistenden, Gebrauch. Dem Versicherten wird dann ein besonderer Nachweis

über die Beitragszeiten ausgehändigt. Die Datenübermittlung, die in den alten Bundesländern seit 1973 möglich ist, ist in den neuen Bundesländern 1992 eingeführt worden. Seit 1999 gilt im Bundesgebiet das Meldeverfahren nach der Datenerfassungs- und -übermittlungs-Verordnung (DEÜV).

Beitragsnachweis für Selbständige

Für versicherungspflichtige Selbständige, die ihre Beiträge unmittelbar an den Rentenversicherungsträger zahlen, gibt es in den **alten Bundesländern seit 1977** weder Versicherungskarten noch Versicherungsnachweise für die Beitragszeiten. Da der Rentenversicherungsträger die Beiträge unmittelbar erhält (in der Regel: Kontenabbuchungsverfahren), speichert er sie sofort in das Versicherungskonto ein und erteilt dem Versicherten mindestens einmal jährlich einen Beitragsnachweis über die im Vorjahr gezahlten Beiträge. Dies gilt



seit **1992** auch in den **neuen Bundesländern**. Bis **1976** wurden die gezahlten Beiträge von den Rentenversicherungsträgern im **bisherigen Bundesgebiet** in einer Versicherungskarte bescheinigt oder durch das Einkleben von Beitragsmarken durch den Versicherten nachgewiesen. In diesen Fällen gehört wiederum die Originalkarte in das Archiv des Rentenversicherungsträgers und die Aufrechnungsbescheinigung in die Hände des Versicherten.

In den **neuen Bundesländern** wurde die Beitragszahlung der Selbständigen **bis 1991** im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bescheinigt.


Zeiten der freiwilligen Versicherung und Höherversicherung

Originalunterlagen für den Nachweis der freiwilligen Beiträge und der bis Dezember 1997 zulässigen Höherversicherungsbeiträge sind in den **alten Bundesländern** für Zeiten **bis 1976** die Versicherungskarten mit den eingeklebten Beitragsmarken.

Originalversicherungskarten mit freiwilligen Beiträgen und Höherversicherungsbeiträgen, die sich noch in Ihren Händen befinden, sollten Sie - schon um einem unwiederbringlichen Verlust dieser Karten vorzubeugen - an Ihren Rentenversicherungsträger weiterleiten, damit Ihr Versicherungskonto entsprechend ergänzt wird.

In den **neuen Bundesländern** wurden die Beitragszahlungen zur freiwilligen Versicherung **bis 1990** in den Beitragskarten durch das Einkleben von Beitragsmarken bescheinigt.

Im Jahre **1991** wurden die freiwilligen Beiträge dann auf ein Sonderkonto der Überleitungsanstalt Rentenversicherung gezahlt und anhand der Einzahlungsbelege im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bescheinigt. Höherversicherungsbeiträge konnten in den neuen Bundesländern vor 1992 nicht gezahlt werden.




Seit 1977 und in den neuen Bundesländern seit 1992 erfolgt die Beitragszahlung bargeldlos (Kontenabbuchung, Einzelüberweisung, Dauerüberweisung) und im Einzelfall auch durch eine Bareinzahlung beim Rentenversicherungsträger. Der Rentenversicherungsträger speichert die Zeiten sofort in das Versicherungskonto ein und erteilt dem Versicherten mindestens einmal im Jahr eine Bescheinigung über die im Vorjahr gezahlten Beiträge.

2.2 Unterlagen, durch die Sie Beitragszeiten nachweisen können

Sollten Beitragszeiten im Versicherungskonto fehlen, können Sie u.a. durch folgende Unterlagen Beitragszeiten nachweisen:

- Originalversicherungskarten
- Aufrechnungsbescheinigungen
- Sammelbuch über die Aufrechnung von Versicherungskarten
- Beitragsaufstellung eines Rentenversicherungsträgers
- Bescheide über die Wiederherstellung von verlorengegangenen Versicherungsunterlagen
- Bescheinigungen über bar eingezahlte oder überwiesene Beiträge
- Zahlkartenabschnitte
- Versicherungsverlauf eines Rentenversicherungsträgers
- beglaubigte Kopien von Versicherungskarten
- Versicherungsnachweise (Meldebelege)
- Durchschrift der Meldung zur Sozialversicherung
- Beitragsnachweis über unbar gezahlte Beiträge
- Bescheinigung der Bundeswehr bzw. des Bundesamtes für den Zivildienst
- Beitragsbescheinigung der Seekasse
- Seefahrtsbücher
- Abschriften aus der Seemannskartei der Seeberufsgenossenschaft (für Zeiten ab 1. Juli 1942)
- Bescheinigungen der Reedereien
- Abkehrscheine (im Bergbau)
- Bergmannsbuch
- Rentenbescheide.



Die mit solchen Unterlagen nachgewiesenen Beitragszeiten werden in Ihrem Versicherungskonto gespeichert und vervollständigen somit Ihr Versicherungskonto.

2.3 Beschaffung von Nachweisen für Beitragszeiten

Durch Kriegsereignisse, den Verlust von Originalversicherungskarten beim Arbeitgeber oder Versicherten, Unterlassung der notwendigen Eintragungen in die Versicherungskarte oder der notwendigen Meldungen durch den Arbeitgeber und vieles andere mehr können Unterlagen über Beitragszeiten sowohl beim Rentenversicherungsträger als auch beim Versicherten fehlen. Hier ist es dann erforderlich, daß Ihr Rentenversicherungsträger gemeinsam mit Ihnen Ersatz für die nicht (mehr) vorhandenen Beitragsunterlagen beschafft. Der Rentenversicherungsträger ist dann besonders auf Ihre Mithilfe angewiesen, da er seine Ermittlungen nur aufgrund Ihrer Angaben durchführen kann.

Es gibt eine Vielzahl von Stellen, die bei der Klärung eingeschaltet werden können. Da diese Stellen ihre Unterlagen allerdings nicht unbegrenzt aufbewahren, sollten Sie ständig um ein geklärtes Versicherungskonto bemüht sein. Hier abzuwarten heißt, nicht nur eine eventuell längere Bearbeitung eines späteren Rentenanspruches, sondern eventuell sogar den Verlust der Möglichkeit zur Klärung Ihres Versicherungskontos und damit auch den Verlust der Anrechnung von Beitragszeiten in Kauf zu nehmen.

Sollten die Originalversicherungsunterlagen nicht mehr vorhanden sein, so können als Beweismittel u.a. verwendet werden:

- Auszüge aus den Mitglieder- und Leistungskarten der Krankenkassen
- Lohn- und Gehaltszettel
- Arbeitsverträge
- Arbeitsbücher
- Werksausweise
- Arbeits- und Dienstzeugnisse
- Arbeitgeberbescheinigungen (Zeugnisse)
- Steuerbescheide, Lohnsteuerkarten
- Lehrbrief
- Abschriften aus Personalakten
- Wehrpaß oder Dienstbescheinigung der Bundeswehr
- Seefahrtsbücher für Zeiten bis zum 31. Dezember 1958
- Zeugenaussagen früherer Arbeitskollegen, von Freunden, Nachbarn, Arbeitgebern oder anderen Personen, die zuverlässig Auskunft über Beschäftigung und Beitragszahlung geben können.

Darüber hinaus können alle Dokumente, die einen Bezug zu den zu klärenden Beitragszeiten haben, dienlich sein und sollten daher dem Rentenversicherungsträger zur Prüfung vorgelegt werden.

2.4

Beitragszeiten zur Versicherungsanstalt Berlin (VAB)

Die in Berlin in der Zeit vom 1. Juli 1945 bis 31. Januar 1949 im Westen und Osten und die vom 1. Februar 1949 bis 31. März 1952 im Westen zur VAB gezahlten Beiträge können durch

- Versichertenausweise (1945/46)
- Versicherungskarten
- Aufrechnungsbescheinigungen

nachgewiesen werden.




2.5 Beitragszeiten in der ehemaligen DDR

In der ehemaligen DDR gab es kein Meldeverfahren, wie dies seit 1973 in den alten Bundesländern praktiziert wird. Ebenso wurde das im bisherigen Bundesgebiet bis 1972 praktizierte Versicherungskartensystem nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges nicht wieder aufgenommen. Statt dessen diente der **Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung** bzw. seine Vorgänger zur Eintragung der Beitragszeiten. Der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung ist Eigentum des Versicherten, es gibt kein Doppel beim Sozialversicherungsträger. **Bewahren Sie Ihren Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung deshalb sorgfältig auf.** Er ist in der Regel das einzig existierende Dokument und sichert Ihnen die Anrechnung der für die Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung erforderlichen Beitragszeiten. Bei Verlust ist ein aufwendiges Verfahren zur Anrechnung dieser Zeiten erforderlich.

Die Beitragszeiten in der ehemaligen DDR werden nachgewiesen durch:

- Versicherungskarten
- Versichertenausweise (bis 1951)
- Versicherungsausweise (ab 1952)
- Sozialversicherungsausweise oder Ausweise für Arbeit und Sozialversicherung
- Bescheinigungen des FDGB und der staatlichen Versicherung der DDR sowie der SVK, DVA oder des Rates des Kreises/Abt. Finanzen
- Beitragskarte für freiwillig Versicherte
- Kontoauszug der Sozialversicherung über freiwillige Beiträge zur ZRV.



Sollten Originalnachweise nicht mehr vorliegen, können als Beweismittel u.a. folgende Unterlagen verwendet werden:

- Arbeitgeberzeugnisse
- Lohn- und Gehaltsabrechnungen
- Arbeitsverträge
- Steuerabrechnungen
- Steuer-, Beitrags-, Feststellungs- und Abrechnungsbescheide von Selbständigen
- „Nachweis über wichtige Daten der Rentenberechnung“ aus der DDR-Zeit
- Zeugenerklärungen
- eidesstattliche Versicherungen oder wahrheitsgemäße Erklärungen.

Personen, die noch keine Rente beziehen und **in der ehemaligen DDR mehr als 600 Mark monatlich verdient** haben, können unter Umständen bei ihrer späteren Rente auch den über 600 Mark liegenden Teil der Arbeitsverdienste angerechnet bekommen.

Sofern der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung keine Eintragungen über die über 600 Mark liegenden Verdienste enthält, sollten Sie sich diese Verdienste **nachträglich** von Ihrem Arbeitgeber **bestätigen** lassen. Die Bestätigung ist aber nur für die Zeiten vom


1. Januar 1950 bis 31. Dezember 1950

und

1. September 1952 bis 28. Februar 1971

erforderlich, weil sich nur in diesen Zeiten die Verdienste über der damaligen Beitragsbemessungsgrenze von 600 Mark monatlich bei der späteren Rente auswirken. **Bergbaulich Versicherte** können außerdem zusätzliche Arbeitsverdienste berücksichtigt erhalten, wenn ihr Arbeitsverdienst in der Zeit vom 1.

Juni 1949 bis 28. Februar 1971 monatlich 600 Mark und vom 1. Januar 1974 bis 31. Dezember 1976 monatlich 1.200 Mark überschritten hat. Die Berücksichtigung der tatsächlichen Arbeitsverdienste erfolgt allerdings nicht, wenn Sie vor 1937 geboren sind und Ihren gewöhn-



lichen Aufenthalt vor dem 19. Mai 1990 bereits im alten Bundesgebiet hatten. Sie erhalten dann die - bis dahin maßgeblichen - pauschalen Tabellenentgelte des Fremdrentengesetzes. Sollten Sie die höheren Verdienste aus diesen Jahren nicht mehr nachweisen, wohl aber **glaubhaft machen** können (z.B. durch Zeugenerklärungen von Arbeitskollegen), so werden sie trotzdem bei der Rente berücksichtigt, allerdings nur zu **fünf Sechsteln**.

Als Pflichtbeitragszeiten der Rentenversicherung gelten auch die Beschäftigungszeiten mit Anwartschaften aus einem **Zusatz- oder Sonderversorgungssystem**. Hierbei werden die tatsächlichen Arbeitsverdienste auch berücksichtigt, wenn sie über 600 Mark lagen. Entsprechendes gilt für sogenannte gleichartige Vorssystemzeiten. In bestimmten Fällen (fingierte bzw. tatsächliche Systemnähe) kommt es zu Entgeltbegrenzungen.

Für **Verfolgungszeiten in der ehemaligen DDR** in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis 2. Oktober 1990 (z.B. Unrechtshaft) können im Wege eines Nachteilsausgleiches Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet werden. Hierfür ist zunächst die Durchführung eines **beruflichen Rehabilitierungsverfahrens** bei der zuständigen Rehabilitierungsbehörde erforderlich (Antragstellung bis zum 31. Dezember 1999 möglich). Die von dieser Behörde erstellte **Rehabilitierungsbescheinigung** ist umgehend dem Rentenversicherungsträger vorzulegen. Dieser wird dann feststellen, ob ein Nachteilsausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung zum tragen kommt und ggf. einen Günstigkeitsvergleich durchführen. Hierbei ist der Rentenversicherungsträger an den Inhalt der Rehabilitierungsbescheinigung (Zuordnung pauschaler Tabellenverdienste in Abhängigkeit des zugrunde gelegten Berufsbildes, das ohne die Verfolgung bestanden hätte) gebunden.

2.6

Beitragszeiten im Ausland

Wenn Sie im Ausland gearbeitet haben, können diese Zeiten unter bestimmten Voraussetzungen im Bundesgebiet berücksichtigt werden. Wichtig ist es jedoch, daß Sie entweder die Voraussetzungen des Fremdrentengesetzes (FRG) erfüllen oder für das betreffende Land über- oder zwischenstaatliche Regelungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung gelten.

Beitragszeiten und Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG)

Durch die Regelungen des FRG können Beiträge, die Sie zu einem Versicherungsträger eines osteuropäischen Staates (sog. Vertreibungsgebiete; z.B. Jugoslawien, Rumänien) gezahlt haben, angerechnet werden, wenn Sie zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören. Hierfür ist es in der Regel erforderlich, daß Sie z.B. als Vertriebener (Nachweis: Vertriebenenausweis A oder B), Spätaussiedler (Nachweis: Spätaussiedlerbescheini-

gung) oder als heimatloser Ausländer anerkannt sind. Außerdem können für Sie bei Vorliegen der Voraussetzungen auch Beschäftigungszeiten ohne Beitragszahlung in Albanien, Bulgarien, China, Estland, Jugoslawien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Sowjetunion, Tschechoslowakei, Ungarn oder Danzig anerkannt werden, wenn für eine solche Beschäftigung im Bundesgebiet (nach dem am 1. März 1957 geltenden Recht) Beiträge zu zahlen gewesen wären und diese Zeiten vor einer anerkannten Vertreibung oder Aussiedlung liegen.

Die Beitragszeiten können Sie nachweisen durch sämtliche vom fremden Versicherungsträger ausgestellten Unterlagen (z.B. Versicherungsscheine, Beitragsaufstellungen und anderes). Darüber hinaus sind - auch für die Beschäftigungszeiten - wichtig:

- Arbeitgeberbescheinigung
- Arbeitgeberzeugnis
- Arbeitsverträge
- Arbeitsbücher
- Lohn- und Gehaltsabrechnungen
- Zeugenerklärungen
- eidesstattliche Versicherungen und wahrheitsgemäße Erklärungen
- fehlende Unterlagen können außerdem - sofern noch vorhanden - durch Ihren Rentenversicherungsträger beim jeweils zuständigen ausländischen Versicherungsträger angefordert werden.

Sonstige Beitragszeiten im Ausland

Für die Prüfung, ob die Voraussetzungen für Leistungen erfüllt sind oder ob bestimmte Rechte in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung bestehen, können auch ausländische Beitragszeiten für Sie berücksichtigt werden, wenn ein Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem jeweiligen ausländischen Staat besteht oder überstaatliche Regelungen (z.B. EU-Recht) gelten. Regelungen bestehen mit folgenden Ländern:

EU-/EWR-Staaten:


Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien.

Übrige Staaten:

Bulgarien, Chile, Israel, Jugoslawien¹⁾, Kanada, Kroatien, Québec, Marokko, Polen, Schweiz, Slowenien, Türkei, Tunesien, USA.

Sofern Sie bei der Rheinschifffahrt beschäftigt waren, bestehen Sonderregelungen.

1) Für die Bundesrepublik Jugoslawien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina gilt das SVA Jugoslawien bis auf weiteres.



Zum Nachweis der ausländischen Beitragszeiten benötigt Ihr Rentenversicherungsträger die von den jeweiligen Staaten vorgeschriebenen Unterlagen. Diese können Sie ggf. in Zusammenarbeit mit Ihrem Rentenversicherungsträger bei dem ausländischen Versicherungsträger anfordern. Für die Durchführung der für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Sozialversicherungsabkommen sowie der EU-Verordnungen sind nachstehende Rentenversicherungsträger für Sie zuständig:

für **Versicherte der Rentenversicherung der Angestellten**

die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin (für alle Staaten)

für **Bergleute**

die Bundesknappschaft in Bochum (für alle Staaten)

für **Seeleute**

die Seekasse in Hamburg (für alle Staaten)

für **Arbeiter der Deutschen (Bundes-) Bahn**

die Bahnversicherungsanstalt in Frankfurt/Main (für alle Staaten)

für **Versicherte der Rentenversicherung der Arbeiter**

die LVA Baden für Liechtenstein und die Schweiz

die LVA Berlin für Polen


die LVA Freie und Hansestadt Hamburg für Großbritannien, Irland, Kanada, Quebec, USA

die LVA Mecklenburg-Vorpommern für Estland, Lettland und Litauen

die LVA Niederbayern-Oberpfalz für die Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik

die LVA Oberbayern für Österreich

die LVA Oberfranken und Mittelfranken für die Türkei



die LVA Rheinland-Pfalz für
Frankreich, Luxemburg

die LVA Rheinprovinz für Belgien,
Chile, Israel, Spanien

die LVA Sachsen für alle GUS-
Nachfolgestaaten ohne Baltikum

die LVA Sachsen-Anhalt für Bul-
garien

die LVA Schleswig-Holstein für
Dänemark, Finnland, Norwe-
gen, Schweden

die LVA Schwaben für Italien,
Marokko, Tunesien

die LVA Thüringen für Ungarn

die LVA Unterfranken für Portu-
gal, Rumänien

die LVA Westfalen für Island,
Niederlande

die LVA Württemberg für Grie-
chenland

die LVA für das Saarland für alle
EU- und Vertragsstaaten.²⁾

2) Dies gilt nur, wenn der letzte Beitrag an die LVA für das Saarland geleistet wurde oder der Berechtigte seinen Wohnsitz im Saarland hat.

Zeiten der Kindererziehung werden bei Geburten vor 1992 in den ersten zwölf Kalendermonaten und bei Geburten nach 1991 in den ersten 36 Kalendermonaten nach Ablauf des Monats der Geburt des Kindes als Pflichtversicherungszeit ohne Beitragsleistung des Versicherten angerechnet, wenn Sie Ihr Kind innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erzogen und sich mit ihm dort gewöhnlich aufgehalten haben.

Die Geburt wird der Rentenversicherung von der zuständigen Meldebehörde seit 1986 (alte Bundesländer) bzw. 1992 (neue Bundesländer) angezeigt. **Kindererziehungszeiten vor 1986** werden Müttern und Vätern in den **alten Bundesländern** nur angerechnet, wenn sie nach dem 31. Dezember 1920³⁾ geboren sind. Kindererziehungszeiten für Zeiten vor dem 1. Januar 1986 können auch bei Geburten in den Gebieten, die am 31. Dezember 1937 zum Deutschen


Reich gehörten (z.B. Ostpreußen, Pommern, Schlesien) oder in denen erst nach dem 31. Dezember 1937 Reichsrecht eingeführt wurde (z.B. Sudetenland), angerechnet werden.

In den **neuen Bundesländern** sind die nach dem 31. Dezember 1926⁴⁾ geborenen Mütter und Väter in die Rentenversicherungspflicht wegen **Kindererziehung** auch für **Zeiten vor 1992** einbezogen worden.

Kindererziehungszeiten werden bei einer gemeinsamen Erziehung von Mutter und Vater grundsätzlich der Mutter angerechnet, weil sie die überwiegende Erziehungsarbeit leistet. Aufgrund einer übereinstimmenden Erklärung von Mutter und Vater kann die Kindererziehungszeit allerdings auch - ohne Rücksicht auf die überwiegende Erziehung - dem Vater angerechnet werden. Die Erklärung wirkt für künftige Kalendermonate; sie kann auch für bis zu zwei Kalen-

3) Leibliche Mütter, die vor dem 1. Januar 1921 geboren sind, erhalten für jedes lebend geborene Kind eine sog. Kindererziehungsleistung. Die Leistung begann bei den vor 1907 geborenen Müttern vom 1. Oktober 1987 an und bezog in den darauffolgenden drei Jahren jeweils zum 1. Oktober die Jahrgänge 1907 bis 1911, 1912 bis 1916 und 1917 bis 1920 ein.

4) Leibliche Mütter, die vor dem 1. Januar 1927 geboren sind, können unter bestimmten Voraussetzungen für jedes lebend geborene Kind eine sog. Kindererziehungsleistung erhalten.



dermonate vor Abgabe der Erklärung erfolgen.

Für Kindererziehungszeiten vor 1986 bzw. in den neuen Bundesländern vor 1992 konnte die Erklärung bis zum 31. Dezember 1996 abgegeben werden. Bei Tod eines Elternteils konnte die Erklärung vom überlebenden Elternteil bis zum 31. März 1997 alleine abgegeben werden. Anstelle des leiblichen Elternteils können Kindererziehungszeiten auch einem Adoptiv-, Stief- oder Pflegeelternteil angerechnet werden.

Kindererziehungszeiten sind auch dann anrechenbar, wenn sie - bei Vorliegen der Voraussetzungen - bei Anwendung des Fremdrentengesetzes (siehe Seite 23) in den osteuropäischen Staaten zurückgelegt worden sind. Spätaussiedler haben die Möglichkeit, die übereinstimmende Erklärung für die Zuordnung von Kindererziehungszeiten zum Vater innerhalb eines Jahres nach Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland rückwirkend abzugeben. Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch Kindererziehungszeiten im Bereich

der EU sowie im sonstigen Ausland anzurechnen.

Durch die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten können bestehende Leistungsansprüche verbessert oder Ansprüche überhaupt erst begründet werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, allein durch Kindererziehungszeiten - ggf. in Verbindung mit einer Zahlung freiwilliger Rentenversicherungsbeiträge - eine Leistung (z.B. Rente) aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu erhalten.

Die Anerkennung von Kindererziehungszeiten sollten Sie nach dem jeweiligen Aufruf durch Ihren Versicherungsträger (z.B. im Rahmen einer Versicherungskontenklärung) beantragen. Zum Nachweis hierfür sind folgende Unterlagen wichtig:

- Familienstammbuch
- Geburtsurkunde mit Elternangabe
- Abstammungsurkunde
- Falls Familienstammbuch, Geburtsurkunde/Abstammungsurkunde nicht vorliegen, Unterlagen über die Geburt des Kindes (Taufbescheinigung, Zeugenerklärung).

Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen Sie aus bestimmten, im Gesetz genannten Gründen an der Zahlung von Beiträgen gehindert waren, die aber aus sozialen Gründen bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden.


In den **neuen Bundesländern** erfolgt erstmals für Leistungsfälle ab 1992 die Berücksichtigung von Anrechnungszeiten. Für Zeiten vor 1992 handelt es sich hier um die beitragsfreien Arbeitsausfalltage, die im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bescheinigt sind.

4.1

Anrechnungszeiten wegen Arbeitsunfähigkeit

Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, die eine Pflichtversicherung unterbrechen, können als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden, sofern aus diesen Gründen in den **alten Bundesländern** nicht in der Zeit vom 1. Oktober 1974 bis 31. Dezember 1983 Versicherungspflicht bestanden hat. Für Zeiten ab 1. Januar 1984 ist für die Anerkennung von Anrechnungszeiten in den alten Bundesländern grundsätzlich Krankengeldbezug oder eine besondere Beitragsleistung des Versicherten zum Erwerb von Anrechnungszeiten notwendig.

Die seit 1992 bestehende Rentenversicherungspflicht aufgrund des Krankengeldbezuges steht nur für Zeiten bis 1997 einer zusätzlichen Berücksichtigung als Anrechnungszeit nicht entgegen.




Im übrigen liegen für die weitere Dauer einer Arbeitsunfähigkeit unter den obengenannten Voraussetzungen Anrechnungszeiten vor

- nach einer 18-monatigen Beitragszahlung aufgrund einer Antragspflichtversicherung im Anschluß an die Aussteuerung aus dem Leistungsbezug (also nach 78 Wochen Krankengeldbezug) sowie
- nach einer 18monatigen Beitragszahlung aufgrund einer Antragspflichtversicherung während einer Arbeitsunfähigkeit, wenn Sie nur deshalb kein Krankengeld erhalten, weil Sie der gesetzlichen Krankenversicherung nicht angehören (z.B. privat krankenversichert) oder freiwilliges Mitglied ohne Krankengeldanspruch sind.

Nachweis:

Die Anrechnungszeiten wegen Arbeitsunfähigkeit werden Ihrem zuständigen Rentenversicherungsträger **seit dem 1. Januar 1973** und in den neuen Bundesländern **seit dem 1. Januar 1992** durch die für Sie zuständige Krankenkasse gemeldet. Sie erhalten hierüber eine entsprechende Bescheinigung.

Vor dem 1. Januar 1973 wurden die Anrechnungszeiten wegen Arbeitsunfähigkeit in den alten Bundesländern in die Versicherungskarte eingetragen. Sie können diese Eintragungen aus den ausgestellten Aufrechnungsbescheinigungen ebenfalls entnehmen. Diese Eintragungen dienen jedoch grundsätzlich nur dann zum Nachweis der Anrechnungszeiten, wenn sie vom Rentenversicherungsträger vorgenommen worden sind.




In den **neuen Bundesländern** sind die Arbeitsunfähigkeitszeiten **vor dem 1. Januar 1992** in Ihrem Versicherungsausweis eingetragen worden. Die Krankenkassen haben 1991 auch bereits zum Teil besondere Bescheinigungen ausgestellt.

Sollten die Arbeitsunfähigkeitszeiten bei Ihrem Rentenversicherungsträger nicht nachgewiesen sein, können Sie als Beweismittel u.a. folgende Unterlagen einreichen:

- Bescheinigungen der Krankenkassen
- Bescheinigungen des Arztes
- Bescheinigungen des Krankenhauses
- Gutachten aus Akten anderer Behörden (z.B. des Arbeitsamtes, des Gesundheitsamtes, des Versorgungsamtes)
- Versicherungsausweis.

4.2 Anrechnungszeiten wegen der Teilnahme an Rehabilitations- maßnahmen

Die Zeiten der Teilnahme an einer Rehabilitationsmaßnahme (medizinische Heilverfahren in Bade- und Kurorten, Berufsförderungsmaßnahmen, Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen) sind Anrechnungszeiten, wenn sie eine Pflichtversicherung unterbrechen. Als Träger der Rehabilitationsmaßnahmen kommen hier nicht nur die Rentenversicherungsträger, sondern auch andere Träger (z.B. Versorgungsamt) in Frage. In der Zeit vom 1. Oktober 1974 bis 31. Dezember 1983 - in den Fällen, in denen das Arbeitsamt Träger der Rehabilitationsmaßnahmen war, in der Zeit vom 1. Juli 1978 bis 31. Dezember 1982 - hat unter bestimmten Voraussetzungen in den **alten Bundesländern** für Rehabilitanden Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bestanden.



In der Zeit vom 1. Januar 1984 bzw. 1. Januar 1983 bis zum 31. Dezember 1991 war in den alten Bundesländern für das Vorliegen einer Anrechnungszeit grundsätzlich der Bezug von Entgeltersatzleistungen (z.B. Krankengeld, Übergangsgeld, Versorgungskrankengeld, Verletzten-geld) oder eine besondere Beitragsleistung des Versicherten für den Erwerb von Anrechnungszeiten erforderlich.

Die seit 1992 bestehende Rentenversicherungspflicht aufgrund eines Leistungsbezugs steht nur für Zeiten bis 1997 einer zusätzlichen Berücksichtigung als Anrechnungszeit nicht entgegen.

Für den Nachweis gelten die Aussagen für die Arbeitsunfähigkeitszeiten unter Ziffer 4.1 entsprechend.

Die Meldung entsprechender Anrechnungszeiten erfolgt grundsätzlich durch den für die Zahlung der jeweiligen Leistung zuständigen Rehabilitationsträger.

Fehlt jedoch eine entsprechende Bestätigung in Ihrem Versicherungskonto, weil eine Meldung bzw. Eintragung in den Versicherungsunterlagen unterblieben ist, genügt zum Nachweis der Anrechnungszeit der Bewilligungsbescheid oder eine Bescheinigung der für die Durchführung der Maßnahme zuständigen Stelle (z.B. LVA, Versorgungsamt, Arbeitsamt).

In den neuen Bundesländern können bis 1991 entsprechende Angaben im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung enthalten sein.

4.3

Anrechnungszeiten wegen Schwangerschaft

Zeiten der Schwangerschaft, des Wochenbetts und der Mutterschaft während der jeweiligen Schutzfristen⁵⁾ sind Anrechnungszeiten, wenn sie eine versicherungspflichtige Beschäftigung/Tätigkeit unterbrechen.

Für den Nachweis gelten auch hier die für die Arbeitsunfähigkeitszeiten gemachten Aussagen (siehe Seite 30) entsprechend.

Sollten entsprechende Nachweise nicht vorliegen, kann die Anrechnungszeit wegen Schwangerschaft auch durch folgende Unterlagen von Ihnen belegt werden:


- Bescheinigung der Krankenkasse, des Krankenhauses, Arztes oder der Hebamme
- Geburtsurkunde des Kindes.

5) Mutterschaftsurlaub für Zeiten bis 31.12.1985 und Erziehungsurlaub für die Zeiten ab 01.01.1986 sowie Zeiten der Mütterunterstützung in der ehemaligen DDR werden in der Rentenversicherung nicht berücksichtigt. Ggf. sind in diesen Zeiten jedoch Kindererziehungszeiten (s. Ziff. 3) anzurechnen.

4.4

Anrechnungszeiten wegen Schlechtwettergeld

Wurde in den **alten Bundesländern** in der Zeit vom 1. Dezember 1959 bis 31. Dezember 1978 im Baugewerbe jeweils in den Wintermonaten vom 1. November bis 31. März wegen witterungsbedingtem Arbeitsausfall vom Arbeitsamt Schlechtwettergeld gezahlt, so ist auch diese Zeit Anrechnungszeit, wenn hierdurch eine versicherungspflichtige Beschäftigung mindestens einen Kalendermonat unterbrochen worden ist. Für Zeiten des Bezugs von Schlechtwettergeld seit dem 1. Januar 1979 bzw. des Bezugs von Winterausfallgeld seit dem 1. Januar 1996 werden Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung weitergezahlt. Anrechnungszeiten liegen nach dem 31. Dezember 1978 nicht mehr vor.



Auch die Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Schlechtwettergeld vor 1979 wurden seit dem 1. Januar 1973 durch die Meldungen nachgewiesen. Vor dem 1. Januar 1973 wurden sie in die Versicherungskarten eingetragen (siehe Ziff. 4.1). Für den entsprechenden Nachweis können Sie, sofern die Zeiten in Ihrem Versicherungskonto fehlen, weil der Rentenversicherungsträger hierüber keine Unterlagen hat, folgende Unterlagen vorlegen:


- Bescheinigung des Arbeitsamtes
- Bescheinigung des Arbeitgebers.

4.5

Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit

Als Anrechnungszeiten können Zeiten der Arbeitslosigkeit angerechnet werden, wenn Sie bei einem deutschen Arbeitsamt als Arbeitsuchender gemeldet waren und Unterstützung (z.B. Arbeitslosengeld, -hilfe, Unterhaltsgeld) bezogen haben. Arbeitslosenbeihilfe nach § 86 a Soldatenversorgungsgesetz steht dem Arbeitslosengeld gleich. Entsprechendes gilt für das Eingliederungsgeld bzw. die Eingliederungshilfe und das Altersübergangsgeld. Vor dem 1. Januar 1983 bedurfte es außerdem der Unterbrechung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung/Tätigkeit für mindestens einen Kalendermonat.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind allerdings auch Arbeitslosigkeitszeiten ohne Unterstützungsbezug als Anrechnungs-



zeiten anrechenbar. Hierfür ist grundsätzlich erforderlich, daß durch die Arbeitslosigkeit eine versicherungspflichtige Beschäftigung unterbrochen worden ist und eine öffentlich-rechtliche Leistung, z.B. mangels Bedürftigkeit, nicht gewährt worden ist.

In der Zeit vom 1. Juli 1978 bis 31. Dezember 1982 bestand für Arbeitslose in den **alten Bundesländern** unter bestimmten Voraussetzungen Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die seit 1992 bestehende Rentenversicherungspflicht aufgrund eines Leistungsbezuges vom Arbeitsamt steht nur für Zeiten bis 1997 einer zusätzlichen Berücksichtigung als Anrechnungszeit nicht entgegen.

Im übrigen sind unter bestimmten Voraussetzungen als Anrechnungszeiten die weiteren Zeiten der Arbeitslosigkeit nach Ablauf des Leistungsanspruchs anzuerkennen.

In den **neuen Bundesländern** bestand bereits seit dem 1. Juli 1990 für Leistungsbezieher Rentenversicherungspflicht. Diese Zeit ist auch gleichzeitig Anrechnungszeit.

Sofern in den alten Bundesländern vor dem 1. Januar 1973 Arbeitslosigkeitszeiten in den Versicherungskarten nicht vermerkt und ab 1. Januar 1973 vom Arbeitsamt nicht gemeldet worden sind (siehe Seite 30), gibt es verschiedene Möglichkeiten, die Arbeitslosigkeit zu belegen. Insbesondere sind folgende Unterlagen hierbei nützlich:

- Meldekarten des Arbeitsamtes
- Leistungsempfängerkarten
- Leistungsnachweise des Arbeitsamtes
- Bescheinigungen des Arbeitsamtes
- Bescheinigungen des Sozialhilfeträgers.



4.6 Anrechnungszeiten für Lehrzeiten

Abgeschlossene Lehrzeiten, in denen keine Versicherungspflicht (ohne Entgelt) oder Versicherungsfreiheit (ohne Barlohn, aber mit Kost und Logis) bestand, können ab vollendetem 17. Lebensjahr als Anrechnungszeiten angerechnet werden. Wegen der unterschiedlichen Rechtslage in den einzelnen Besatzungszonen nach dem 2. Weltkrieg gelten hier regional unterschiedliche Zeiträume, für die Anrechnungszeiten anerkannt werden können.

Sollte dies in den Versicherungsunterlagen und Ihrem Versicherungskonto bei Ihrem Versicherungsträger noch nicht vermerkt sein, können Sie hierfür folgende Unterlagen vorlegen:

- Lehrabschlußzeugnis
- Gesellenbrief
- Bescheinigung der zuständigen Prüfungsstelle (z.B. Handwerkskammer)
- Bescheinigung des Lehrherrn.

Sollten in der Zeit vom 1. Juni 1945 bis 30. Juni 1965 Pflichtbeiträge nicht gezahlt worden sein, obwohl grundsätzlich Versicherungspflicht bestanden hat (z.B. als sog. Meistersohn, ab 1. März 1957 als Postulant/Novize), werden Anrechnungszeiten nicht anerkannt. Diese Zeiten werden vielmehr als Pflichtbeitragszeiten berücksichtigt.

4.7

Anrechnungszeiten für Schulzeiten

Schulbildungszeiten an **allgemeinbildenden**, öffentlichen und privaten **Schulen** können nach Vollendung des 17. Lebensjahres als Anrechnungszeiten anerkannt werden. Eines Abschlusses (z.B. Abitur) bedarf es hierfür nicht.

Zu den allgemeinbildenden Schulen gehören im wesentlichen:


- **Volksschulen** (Grundschulen, Hauptschulen)
- **Aufbauzüge und Aufbauklassen**
Aufbauzüge und Aufbauklassen sind Klassen an Volksschulen mit weiterführendem Lehrziel und realschulähnlichem Abschluß, die in der Regel mit Abschluß des zehnten Schuljahres enden.
- **Sonderschulen**
Sonderschulen sind Schulen für vorwiegend volksschulpflichtige Kinder, in denen körperlich, geistig und sozial

benachteiligte und damit in der Regel nicht voll leistungsfähige Kinder unterrichtet werden.

Zu den Sonderschulen gehören Taubstummen-, Schwerhörigen-, Sprachheilschulen; Blinden- und Sehschwachenschulen, Schulen in Heil- und Pflegeanstalten, Schulen für gelenkranke Kinder, Hilfsschulen.

Schulen in Waisenhäusern mit normal veranlagten Kindern sind zu den Volksschulen zu rechnen.

- **Realschulen**
Realschulen sind weiterführende allgemeinbildende Schulen mit besonderem Lehrplan und Lehrziel (mittlere Reife), die auf der vierklassigen Grundschule bzw. auf dem sechsten oder siebten Schuljahr aufbauen und vier- bis sechsklassig sind.



- **Höhere Schulen**

Höhere Schulen sind weiterführende allgemeinbildende Schulen mit besonderem Lehrplan und Lehrziel (Abitur - Hochschulreife), die auf der vierklassigen Grundschule bzw. auf dem sechsten oder siebten Schuljahr aufbauen und sechs- bis neunklassig sind.

- **Nichtvollanstalten**

Nichtvollanstalten sind Schulen mit dem Lehrplan einer höheren Schule, die nur einen Teil der Klassen umfassen und nicht bis zur Reifeprüfung führen, jedoch den Schülern nach erfolgreichem Besuch den Anschluß an eine Vollanstalt der höheren Schulen bieten.

- **Aufbauschulen**

Aufbauschulen (als höhere Schulen) sind Schulen, die auf dem Abschluß eines höheren Schuljahrgangs der Volksschule als dem der Grundschule aufbauen und die Schüler in einem verkürzten Ausbildungsgang an das Ziel der Hochschulreife herañführen.

Zur Schulausbildung in diesem Sinne gehören nicht:

- Fortbildungskurse (es fehlt hier die Unterwerfung der Kurssteilnehmer unter die besondere Anstaltsgewalt einer Schule)
- Abendschulen, die mindestens eine halbtägige Beschäftigung zulassen.

Dagegen zählt der Besuch nachstehender Ausbildungsveranstaltungen zur weiteren Schulausbildung in diesem Sinne:

- Berufsgrundschuljahr bzw. Berufsgrundbildungsjahr in vollzeitschulischer Form.
- Berufsvorbereitungsjahr in Nordrhein-Westfalen oder in anderen Bundesländern, in denen vergleichbare Regelungen getroffen worden sind.

- Sprachkurse für junge Ausländer zur sprachlichen und sozialen Eingliederung.
- Deutsch-Sprachlehrgänge für (Spät-) Aussiedler. Bei Bezug von Unterhaltsgeld oder Eingliederungshilfe liegt allerdings seit 1992 Rentenversicherungspflicht vor.

Sofern Ihrem Versicherungsträger diese Zeiten noch nicht bekannt sind, können Sie hierfür zum Nachweis folgende Unterlagen vorlegen:

- Schulzeugnisse
- Bescheinigung der Schule.

Eine schulische Ausbildung ist auch die Teilnahme an einer **berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme**.


Der Besuch einer **Fachschule** kann für Zeiten nach Vollendung des 17. Lebensjahres ebenfalls als Anrechnungszeit berücksichtigt werden. Ein erfolgreicher Abschluß ist nicht erforderlich.

Fachschulausbildung ist der freiwillige Besuch von nicht als Hochschulen anerkannten, berufsbildenden Schulen.

Der Besuch von Berufsschulen, Werksschulen, Innungsschulen usw., die pflichtmäßig von in der praktischen Ausbildung stehenden Lehrlingen und Anlernlingen besucht werden, ist keine Fachschulausbildung.

Fachschulen

Fachschulen sind solche nicht als Hochschulen anerkannte berufsbildende Schulen, die der landwirtschaftlichen, gartenbaulichen, bergmännischen, technischen, gewerblichen, handwerklichen, kunsthandwerklichen, kaufmännischen, verkehrswirtschaftlichen, frauenberuflichen, sozialpädagogischen, künstlerischen, sportlichen oder einer verwandten Ausbildung dienen. Diese Ausbildung muß in der Regel mindestens 6 Monate (Halbjahreskurs) gedauert und dabei Zeit-



und Arbeitskraft des Fachschülers überwiegend in Anspruch genommen haben. Fachschul Ausbildung liegt auch vor, wenn es sich um einen deutlich länger als 5 Kalendermonate andauernden planmäßigen Vollzeitunterricht handelt, der als Halbjahreskurs anzusehen ist oder wenn die Ausbildung nur deshalb nicht volle 6 Monate umfaßt, weil am Beginn und/oder Ende des jeweiligen Kurses arbeitsfreie Tage (Samstag, Sonntag, Feiertag) oder Ferienzeiten lagen. Im übrigen sind Ausbildungen von weniger als 6 Monaten Fachschul Ausbildung, wenn sie mindestens 600 Unterrichtsstunden umfaßt haben. Anrechnungszeiten wegen des Besuchs einer Fachschule können auch dann berücksichtigt werden, wenn der nicht abgeschlossene tatsächliche Fachschulbesuch weniger als 6 Monate bzw. 600 Unterrichtsstunden angedauert hat.


Der Besuch der Fachschule ist freiwillig und setzt im allgemeinen eine ausreichende praktische Berufsvorbildung oder berufspraktische Tätigkeit, in manchen Fällen auch nur eine bestimmte schulische Vorbildung oder eine besondere (etwa künstlerische) Befähigung voraus.

Höhere Fachschulen

Die Höheren Fachschulen werden als besondere Stufe im Aufbau des Fachschulwesens angesehen.


Berufsfachschulen

Berufsfachschulen sind Schulen, die, ohne eine praktische Berufsausbildung vorauszusetzen, freiwillig in ganztägigem, mindestens ein Jahr umfassendem Unterricht besucht werden. Sie dienen entweder der Vorbereitung auf einen industriellen, handwerklichen, kaufmännischen, hauswirtschaftlichen oder künstlerischen Beruf, wobei der Schulbesuch in der Regel auf die Lehrzeit angerechnet wird, oder gelten als voller Ersatz für eine betriebliche Lehrzeit und schließen mit der Gesellen-, Facharbeiter- oder Gehilfenprüfung ab.



Die Vielzahl der Fachschulen, höheren Fachschulen und Berufsfachschulen läßt eine erschöpfende Aufzählung nicht zu. Zur Fachschulausbildung gehört unter der Voraussetzung, daß die Merkmale einer der vorstehenden Begriffsbestimmungen „Fachschulen“, „Höhere Fachschulen“ oder „Berufsfachschulen“ vorliegen, zum Beispiel der Besuch folgender Schulen:

- Altenpflegeschulen
- Bauschulen
- Bergschulen
- Bibelschulen
- Chemotechnikerschulen
- Diakonenausbildungsanstalten
- Forstschulen
- Frauenfachschulen
- Gartenbauschulen
- Gemeindehelferinnenseminare
- gewerbliche Berufsfachschulen
- Handelsschulen
- Höhere Handelsschulen
- Haushaltsschulen
- Hebammenschulen
- Hortnerinnenschulen
- Ingenieurschulen
- Kaufmännische Schulen
- Kindergärtnerinnenschulen
- Kinderpflegeschulen
- Krankengymnastikschulen
- Kunstschulen
- Landfrauenschulen
- Landwirtschaftsschulen
- Lehranstalten für med.-techn. Assistentinnen
- Meisterschulen
- Missionsschulen
- Musikschulen
- Säuglingspflegeschulen
- Schauspielerschulen
- Seefahrtsschulen
- Seelsorgehelferinnenseminare
- Sozialpädagogische Schulen
- Sprachenschulen
- Wirtschaftsschulen
- Wohlfahrtsschulen.



Praktikantenzeiten, die zur Aufnahme einer Fachschulausbildung erforderlich sind, sind keine Fachschulausbildung.

Fachschulbesuch kann allerdings auch für Ausbildungsgänge an Bezirksparteischulen und Gewerkschaftsschulen in der ehemaligen DDR vorgelegen haben.


Ist der Fachschulbesuch in Ihrem Versicherungskonto noch nicht gespeichert und auch in den Versicherungsunterlagen nicht enthalten, können folgende Unterlagen zum Nachweis dienen:

- Fachschulzeugnis
- Studienbücher
- Bescheinigung der Fachschule.

Nach dem 17. Lebensjahr liegende Zeiten eines **Hochschulstudiums** können als Anrechnungszeit berücksichtigt werden. Ein erfolgreicher Abschluß ist nicht erforderlich.

Hochschulausbildung ist das ordentliche Studium an den anerkannten Hochschulen. Zu den Hochschulen gehören zum Beispiel:

- Universitäten
- Technische Hochschulen
- Pädagogische Hochschulen
- Bergakademien
- Tierärztliche Hochschulen
- Landwirtschaftliche Hochschulen
- Wirtschaftshochschulen
- Hochschulen für Musik
- Hochschulen für bildende Künste
- Fachhochschulen.



Praktikantenzeiten, die zur Aufnahme einer Hochschulausbildung erforderlich sind, sind keine Hochschulausbildungen.

Die seit etwa 1969 in den alten Bundesländern errichteten Fachhochschulen haben verschiedene Höhere Fachschulen aufgenommen. Sofern die Ausbildung vor Errichtung der Fachhochschulen noch an den früheren Höheren Fachschulen erfolgte, liegt keine Hochschulausbildung, sondern eine Fachschulausbildung vor.

Hochschulbesuch hat in der Regel auch bei Ausbildungen an Parteihochschulen und Gewerkschaftshochschulen der ehemaligen DDR vorgelegen.

Sollten Ihrem Versicherungsträger entsprechende Bestätigungen hierfür bisher fehlen, können Sie die abgeschlossene Hochschulzeit durch folgende Unterlagen beweisen:

- Semesterbescheinigungen
- Studienbescheinigung
- Studienbuch
- Abschlußzeugnis
- Diplom
- Promotionsurkunde
- Bescheinigung der Hochschule.

Zeiten einer schulischen Ausbildung können **insgesamt bis zu drei Jahren⁶⁾** als Anrechnungszeiten angerechnet werden. Bei einem Rentenbeginn vor 2001 können Zeiten einer schulischen Ausbildung ggf. in größerem Umfang angerechnet werden.

6) Für die über drei Jahre hinausgehenden Schulzeiten und für die Zeiten einer schulischen Ausbildung nach Vollendung des 16. bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres können freiwillige Rentenversicherungsbeiträge nachgezahlt werden.



4.8

Anrechnungszeiten für Rentenbezugszeiten

Zeiten des Bezuges einer Rente aus eigener Versicherung vor Vollendung des 55. Lebensjahres, die später wieder weggefallen ist, können unter bestimmten Voraussetzungen als Anrechnungszeiten angerechnet werden.

In den **neuen Bundesländern** zählen hierzu auch Invalidenrenten, Bergmannsinvalidenrenten, Versorgung wegen voller Berufsunfähigkeit oder Teilberufsunfähigkeit, Unfallrenten aufgrund eines Körperschadens von $66 \frac{2}{3}$ v.H. und Kriegsbeschädigtenrenten sowie entsprechende Renten aus einem Sonderversorgungssystem und berufsbezogene Zuwendungen an Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen.

Sollten Sie vor Vollendung des 55. Lebensjahres eine dieser Leistungen bezogen haben und ist die Rentenbezugszeit von Ihrem Versicherungsträger noch nicht als Anrechnungszeit vorgemerkt, können folgende Unterlagen zum Nachweis dienen:

- Rentenbescheide
- Bewilligungs- und Wegfallmitteilungen des Versicherungsträgers.

4.9

Nachträgliche Meldung von Anrechnungszeiten

Sollten Sie lediglich eine oder mehrere der unter Ziffer 4.1 bis 4.7 genannten Anrechnungszeiten für die Vervollständigung Ihres Versicherungskontos Ihrem Versicherungsträger mitteilen wollen, können Sie sich auch an Ihre **Krankenkasse** für die Meldung von Anrechnungszeiten wegen

- Arbeitsunfähigkeit (s. Ziff. 4.1)
- der Teilnahme an Rehabilitationsmaßnahmen (s. Ziff. 4.2)
- Schwangerschaft (s. Ziff. 4.3)
- Lehrzeiten (s. Ziff. 4.6)
- Schulzeiten⁷⁾ (s. Ziff. 4.7)

und an Ihr **Arbeitsamt** für die Meldung von Anrechnungszeiten wegen

- Schlechtwettergeld (s. Ziff. 4.4)
- Arbeitslosigkeit (s. Ziff. 4.5)

wenden.

Von dort werden dann bei Vorliegen der entsprechenden Nachweise die Anrechnungszeiten über die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) in Ihr Versicherungskonto gemeldet. Zum Nachweis erhalten Sie eine Durchschrift der Meldebescheinigung.

7) Dies gilt nur für die Schulausbildungszeiten an allgemeinbildenden Schulen. Fachschul-, Fachhochschul- und Hochschulzeiten sind dem zuständigen Rentenversicherungsträger unmittelbar mitzuteilen.

Bei einer Ehescheidung nach dem 30. Juni 1977 und in den **neuen Bundesländern** nach dem 31. Dezember 1991 wird ein Versorgungsausgleich durchgeführt. Hierbei werden unter anderem die während der Ehezeit von beiden Ehepartnern in der gesetzlichen Rentenversicherung erlangten Rentenanwartschaften aufgeteilt.

Durch den Versorgungsausgleich werden beim Ausgleichsberechtigten - das ist der Ehepartner, der während der Ehezeit keine oder niedrigere eigene Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung erlangt hat - Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung übertragen oder begründet. Diese Rentenanwartschaften wirken sich auch auf die Wartezeit für einen Rentenanspruch aus. Ein Leistungsanspruch (z.B. auf eine Rente) aus der gesetzlichen Rentenversicherung kann bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen auch allein aus Zeiten aus einem Versorgungsausgleich bestehen.

Der Umfang der erworbenen Wartezeitmonate richtet sich nach der Höhe der übertragenen oder begründeten Rentenanwartschaften.

Sollten für Sie Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung durch einen Versorgungsausgleich übertragen oder begründet worden sein, so ist dies in Ihrem Versicherungskonto vermerkt und bei Auskünften aus Ihrem Versicherungskonto (siehe Ziff. 8) ersichtlich.

Ersatzzeiten sind Zeiten nach Vollendung des 14. Lebensjahres, in denen Sie aus bestimmten im Gesetz genannten Gründen infolge der Kriegs- und Nachkriegsereignisse keine Beiträge zur Rentenversicherung zahlen konnten. Ersatzzeiten werden bei der Prüfung der Leistungsvoraussetzungen - z.B. der Ermittlung der auf die Wartezeit für eine Rente anrechenbaren Monate - und bei der Rentenberechnung berücksichtigt.

Ersatzzeiten konnten in den alten Bundesländern bei Rentenversicherungsfällen bis zum 31. Dezember 1991 jedoch nur in Verbindung mit zuvor oder danach in einem bestimmten Zeitraum gezahlten Beiträgen oder bei Vorliegen der sogenannten Halbbelegung mit Pflichtbeiträgen in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet werden.

Diese Voraussetzung ist seit 1992 nicht mehr erforderlich.

Zu den Ersatzzeiten zählen insbesondere die Zeiten des Kriegsdienstes, der Kriegsgefangenschaft, des Reichsarbeitsdienstes, des Notdienstes, des Einsatzes als Wehrmachtshelfer(in), der Verfolgung durch den Nationalsozialismus, der Vertreibung, des **Freiheitsentzugs in der ehemaligen DDR** in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 30. Juni 1990, soweit eine auf Rehabilitation oder Kassation (Ungültigkeitserklärung des Urteils) erkennde Entscheidung ergangen ist, sowie teilweise Zeiten einer sich daran anschließenden Krankheit oder Arbeitslosigkeit.

Da Ersatzzeiten in der Regel von Angehörigen jüngerer Geburtsjahrgänge nicht mehr zurückgelegt worden sind, soll in dieser Broschüre auf den Nachweis für die einzelnen Ersatzzeiten nicht weiter eingegangen werden. Sollten Sie Fragen zu diesem Thema haben, wenden Sie sich bitte direkt an Ihren Versicherungsträger (Anschriften siehe Anhang).

Durch Rechtsänderungen seit 1. Januar 1992 (z.B. das Rentenreformgesetz 1992, das Rentenüberleitungsgesetz) werden in Renten, die seit 1992 beginnen, zum Teil neue Zeiten berücksichtigt. Die Rentenversicherungsträger müssen deshalb trotz bereits früher erfolgter Kontenklärung in den alten Bundesländern erneut in die Klärung des Versicherungskontos einsteigen. Im übrigen werden die Sachverhalte auch im Rahmen der erstmaligen Kontenklärung erhoben. Die Anerkennung der neuen Zeiten sollten Sie **nach dem jeweiligen Aufruf durch Ihren Versicherungsträger** beantragen. Hier sind insbesondere folgende Neuregelungen wichtig:


7.1

Kinderberücksichtigungszeiten

Unter den Voraussetzungen, die für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten gelten, kann die Zeit der Erziehung eines Kindes bis zu dessen 10. Lebensjahr einem Elternteil als sogenannte **Berücksichtigungszeit** angerechnet werden.

Die Berücksichtigungszeit für die Kindererziehung kann zwischen Mutter und Vater aufgeteilt werden. Für die Anrechnung beim Vater bedarf es einer übereinstimmenden Erklärung beider Elternteile, wenn der Vater das Kind nicht überwiegend erzogen hat.

Die Kinderberücksichtigungszeit hat Einfluß auf die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente (z.B. einer Rente wegen Berufs-/Erwerbsunfähigkeit, Erfüllung der Wartezeit von 35 Jahren) und die Bewertung beitragsfreier und beitragsgeminderter Zeiten in der Rentenberechnung. Diese Zeiten sollten Sie deshalb unbedingt beantragen.



Die leistungsrechtlichen Auswirkungen von Berücksichtigungszeiten sind bei Selbständigen unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt.

Zum Nachweis sind die für die Kindererziehungszeit erforderlichen Unterlagen (siehe Ziff. 3) vorzulegen.

7.2 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

Die Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen sind wie Schulausbildungszeiten als sogenannte **Anrechnungszeiten** zu berücksichtigen.

Die Teilnahme an den o.a. Maßnahmen können Sie durch folgende Unterlagen beweisen:

- Bescheinigung der Ausbildungsstätte
- Bescheinigung des Arbeitamtes.

7.3 Rentenbezug ohne Zurechnungszeit

Der Bezug einer Rente wegen Berufs-/Erwerbsunfähigkeit oder einer Erziehungsrente ohne Zurechnungszeit ist als sogenannte Anrechnungszeit zu berücksichtigen.

Zum Nachweis dienen folgende Unterlagen:

- Rentenbescheide
- Bewilligungs- und Wegfallmitteilungen des Versicherungsträgers.

7.4 Zurechnungszeiten vor Renten- beginn

Die Zurechnungszeiten, das sind die einer Rente hinzuzurechnenden Zeiten bei einem Leistungsfall der Berufs-/Erwerbsunfähigkeit oder bei einer Hinterbliebenenrente bei Tod des Versicherten vor Vollendung seines 60. Lebensjahres, die vor dem Rentenbeginn liegen (insbesondere bei Zeitrenten wegen Berufs-/Erwerbsunfähigkeit), sind als sogenannte **Anrechnungszeiten** zu berücksichtigen. Zum Nachweis dienen auch hier die unter Ziffer 7.3 genannten Unterlagen.

7.5 Wehrdienst vor dem 1. Mai 1961


Wehrdienstzeiten, die vor dem 1. Mai 1961 in der Bundeswehr abgeleistet wurden, werden auf Antrag bei der Rentenversicherung günstiger bewertet. Diese Zeiten müssen deshalb im Versicherungskonto besonders gekennzeichnet werden. Aus den bereits gespeicherten Daten kann nicht entnommen werden, daß es sich um einen Wehrdienst gehandelt hat.

Als Unterlagen, durch die der erforderliche Nachweis geführt werden kann, dienen:

- Originalversicherungskarten, Aufrechnungsbescheinigungen und Meldebelege mit entsprechenden Eintragungen
- Bescheinigung der Bundeswehr
- Wehrpaß.

7.6 Beschäftigung in einer beschüt- zenden Einrichtung

Beschäftigungen, die in einer anerkannten Behindertenwerkstatt ausgeübt werden, sind bei der Rentenberechnung günstiger zu bewerten. Aus den im Versicherungskonto für die Zeit vom 1. Juli 1975 bis zum 31. Dezember 1991 gespeicherten Daten kann nicht entnommen werden, daß es sich hierbei um eine Beschäftigung in einer beschützenden Einrichtung gehandelt hat.



Zum Nachweis einer derartigen Beschäftigung können Sie folgende Unterlagen einreichen:

- Bescheinigung der Werkstatt
- Arbeitgeberzeugnis.

7.7 Berufsausbildungszeiten

Die Pflichtbeitragszeiten für eine Berufsausbildung werden bei der Rentenberechnung besonders bewertet. Als Pflichtbeitragszeiten gelten hierfür stets die ersten 36 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für Zeiten einer versicherten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Außerdem fallen auf Antrag auch alle **Pflichtbeitragszeiten für eine Berufsausbildung**

- vor dem 25. Lebensjahr, aber nach dem 36. Pflichtbeitrag und
- nach Vollendung des 25. Lebensjahres

hierunter. Außerdem können Pflichtbeitragszeiten berücksichtigt werden, wenn in der Zeit vom 1. Juni 1945 bis zum 30. Juni 1965 für Lehrzeiten oder sonstige Berufsausbildungszeiten (z.B. Praktikant) keine Pflichtbeiträge gezahlt worden sind. Zum Nachweis solcher Berufsausbildungszeiten dienen die auch für Lehrzeiten vorzulegenden Unterlagen (siehe Ziff. 4.6).

8.1

Auskunft auf Antrag

Sie haben jederzeit das Recht, Auskunft über den Stand Ihres Versicherungskontos zu verlangen.

Die Auskunft wird in der Regel durch Übersendung eines Versicherungsverlaufs durch Ihren Versicherungsträger erteilt.

Es besteht die Möglichkeit, durch Datenfernübertragung die Auskunft aus Ihrem Versicherungskonto auch an Datensichtstationen in den Auskunfts- und Beratungsstellen abzurufen. Zum Teil sind auch transportable Datendrucker bei den einzelnen regionalen Sprechtagen der Auskunfts- und Beratungsstellen Ihres Rentenversicherungsträgers, die bei den Stadt-, Gemeinde- und Ortsbehörden sowie bei den Krankenkassen stattfinden, im Einsatz.


So können Sie vor Ort jederzeit Auskunft über den Stand Ihres Versicherungskontos erhalten.

In den **neuen Bundesländern** hat der Aufbau der Versicherungskonten mit den rentennahen Jahrgängen begonnen, um im anstehenden Leistungsfall eine Bescheiderteilung und Rentenzahlung ohne Verzögerungen zu gewährleisten. Die o.a. Auskunftsmöglichkeiten werden für Sie, sofern Sie in den neuen Bundesländern wohnen, somit erst begrenzt möglich sein, wenn Sie einem jüngeren Versicherungsjahrgang angehören.

8.2

Auskunft „von Amts wegen“

Seit dem 1. Januar 1981 besteht für die Rentenversicherungsträger in den **alten Bundesländern** die Verpflichtung, allen Versicherten, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, alle sechs Jahre einen Versicherungsverlauf von Amts wegen - das heißt ohne einen Antrag des Versicherten - zu übersenden.



Ein erster Versicherungsverlauf war spätestens bis zum 31. Dezember 1986 zu erteilen.

Seit Januar 1987 erhalten alle Versicherten, die im laufenden Kalenderjahr das 45. Lebensjahr vollenden, ihren ersten Versicherungsverlauf. Spätestens seit 1993 ist der erste Versicherungsverlauf an Versicherte zu übersenden, die im laufenden Kalenderjahr das 43. Lebensjahr vollendet haben.

Weitere Versicherungsverläufe werden „von Amts wegen“ jeweils 6 Jahre nach Versendung des vorherigen Versicherungsverlaufs unter Einbeziehung der neuen Daten übersandt.


Aufgrund der durch den Aufbau der Rentenversicherung in den neuen Bundesländern bestehenden starken Belastung aller Rentenversicherungsträger war deren Verpflichtung zur Übersendung von Versicherungsverläufen und zur Kontenklärung in der Zeit vom 1. Juli 1993 bis zum 31. Dezember 1996 ausgesetzt worden. Die Rentenversicherungsträger hatten in dieser Zeit

somit die Möglichkeit, ihre Arbeitskapazität in die Bearbeitung von Leistungsanträgen und der damit verbundenen Kontenklärung einzubringen. Jüngere Versicherte mußten bei der Kontenklärung deshalb vorübergehend zurückstehen. Die ausgesetzte Kontenklärung wird seit 1997 nachgeholt.

8.3 Rentenauskunft

Die Rentenversicherungsträger erteilen Versicherten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, **von Amts wegen** eine Rentenauskunft über die ohne weitere rentenrechtliche Zeiten zustehende Regelaltersrente.

Da die Kontenklärung in der Zeit vom 1. Juli 1993 bis zum 31. Dezember 1996 z.T. ausgesetzt war, wurden in dieser Zeit grundsätzlich auch keine Rentenauskünfte von Amts wegen erteilt.



Jüngere Versicherte haben die Möglichkeit, **auf Antrag** eine Rentenauskunft zu erhalten.

In einer Rentenauskunft wird unter Anwendung des derzeit geltenden Rechts neben einer Vielzahl von Informationen über die aufgrund Ihres Versicherungsverlaufs erfüllten versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für Rentenleistungen die **Höhe des monatlichen Rentenzahlbetrages** genannt. Dieser Rentenzahlbetrag berechnet sich aus allen im Versicherungskonto bisher gespeicherten Zeiten. Die Rentenauskunft kann allerdings alle in der Zukunft noch zu erwartenden Zeiten und eventuelle Rechtsänderungen nicht berücksichtigen.

Versicherte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, erhalten **auf Antrag** auch Auskunft über die Höhe der Anwartschaft auf Rente, die ihnen bei Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit oder im Falle ihres Todes ihren Familienangehörigen zustehen würde. Jüngere Versicherte können auf ihren Antrag ebenfalls eine entsprechende Rentenauskunft erhalten, wenn sie hieran ein berechtigtes Interesse haben.


Versicherte, die in den **neuen Bundesländern** vor dem 1. Januar 1992 Beitragszeiten zurückgelegt haben, erhalten bis Ende 1999 grundsätzlich nur auf Antrag Rentenauskünfte, wenn sie das 59. Lebensjahr vollendet haben.

Auskünfte erteilen die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung

Versicherungsträger	Hausanschrift/Telefon/Fax	Postanschrift
LVA Baden	Gartenstraße 105 76135 Karlsruhe Tel.: (0721) 8 25-0 Fax: (0721) 8 25-35 03 Internet: http://www.lva-baden.d	76122 Karlsruhe
LVA Berlin	Knobelsdorffstraße 92 14059 Berlin Tel.: (030) 30 02-0 Fax: (030) 30 02-10 19	14047 Berlin
LVA Brandenburg	Bertha-von-Suttner-Straße 1 15236 Frankfurt/Oder Tel.: (0335) 5 51-0 Fax: (0335) 5 51-12 95	15228 Frankfurt/Oder
LVA Braunschweig	Kurt-Schumacher-Straße 20 38102 Braunschweig Tel.: (0531) 70 06-0 Fax: (0531 70 06-4 25	38091 Braunschweig
LVA Freie und Hansestadt Hamburg	Überseering 10 22297 Hamburg Tel.: (040) 63 81-0 Fax: (040) 63 81-29 91 Internet: http://www.lva-hamburg.de	Postfach 60 15 60 22215 Hamburg
LVA Hannover	Lange Weihe 2/4 30880 Laatzen Service-Tel.: (0511) 8 29-46 46 Tel.: (0511) 8 29-0 Fax: (0511) 8 29-26 35 Internet: http://www.lva-hannover.de	30875 Laatzen
LVA Hessen	Städelstraße 28 60596 Frankfurt/Main Tel.: (069) 60 52-0 Fax: (069) 60 52-16 00	60591 Frankfurt/Main
LVA Mecklenburg-Vorpommern	Platanenstraße 43 17033 Neubrandenburg Tel.: (0395) 3 70-0 Fax: (0395) 3 70-44 44	Postfach 17 06 17033 Neubrandenburg
LVA Niederbayern-Oberpfalz	Am Alten Viehmarkt 2 84028 Landshut Tel.: (0871) 81-0 Fax: (0871) 81-21 40 E-Mail: presse@lva-landshut.de Internet: http://www.lva-landshut.de	84024 Landshut

Versicherungsträger	Hausanschrift/Telefon/Fax	Postanschrift
LVA Oberbayern	Thomas-Dehler-Straße 3 81737 München Service-Tel.: (089) 67 81-21 21 Tel.: (089) 67 81-0 Fax: (089) 67 81-23 45	81729 München
LVA Oberfranken und Mittelfranken	Wittelsbacherring 11 95444 Bayreuth Service-Tel.: (0921) 6 07-5 88 Tel.: (0921) 6 07-0 Fax: (0921) 6 07-3 98 Internet: http://www.lva-bayreuth.de	95440 Bayreuth
LVA Oldenburg-Bremen	Huntestraße 11 26135 Oldenburg Service-Tel.: (0441) 9 27-27 27 Tel.: (0441) 9 27-0 Fax: (0441) 9 27-5 63 Internet: http://www.lva-oldenburg-bremen.de	Postfach 27 67 26017 Oldenburg
LVA Rheinland-Pfalz	Eichendorffstraße 4 · 6 67346 Speyer Service-Tel.: (06232) 17-24 32 Tel.: (06232) 17-0 Fax: (06232) 17-25 89/-29 49	67340 Speyer
LVA Rheinprovinz	Königsallee 71 40215 Düsseldorf Service-Tel.: (0211) 9 37-30 30 Tel.: (0211) 9 37-0 Fax: (0211) 9 37-30 96 E-Mail: koe71@lva-rheinprovinz.de Internet: http://www.lva-rheinprovinz.de	40194 Düsseldorf
LVA für das Saarland	Martin-Luther-Straße 2 - 4 66111 Saarbrücken Tel.: (0681) 30 93-0 Fax: (0681) 30 93-1 99	66108 Saarbrücken
LVA Sachsen	Georg-Schumann-Straße 146 04159 Leipzig Tel.: (0341) 5 50-55 Fax: (0341) 5 50-59 00	04151 Leipzig
LVA Sachsen-Anhalt	Paracelsusstraße 21 06114 Halle Service-Tel.: (0345) 2 13-22 54 Tel.: (0345) 2 13-0 Fax: (0345) 2 02 33 14 Internet: http://www.lva-sachsen-anhalt.de	06092 Halle

Versicherungsträger	Hausanschrift/Telefon/Fax	Postanschrift
LVA Schleswig-Holstein	Ziegelstraße 150 23556 Lübeck Service-Tel.: (0451) 4 85-44 44 Tel.: (0451) 4 85-0 Fax: (0451) 4 85-17 77	23544 Lübeck
LVA Schwaben	An der Blauen Kappe 18 86152 Augsburg Service-Tel.: (01803) 21 21 26 Tel.: (0821) 5 00-0 Fax: (0821) 5 00-10 00	Postfach 10 00 70 86135 Augsburg
LVA Thüringen	Kranichfelder Straße 3 99097 Erfurt Tel.: (0361) 4 82-0 Fax: (0361) 4 82-22 99	Postfach 2 21 99005 Erfurt
LVA Unterfranken	Friedenstraße 12/14 97072 Würzburg Service-Tel.: (0931) 8 02-5 55 Tel.: (0931) 8 02-0 Fax: (0931) 8 02-2 43 Internet: http://www.lva-unterfranken.de	97064 Würzburg
LVA Westfalen	Gartenstraße 194 48147 Münster Service-Tel.: (0251) 2 38-30 30 Tel.: (0251) 2 38-0 Fax: (0251) 2 38-25 70 Internet: http://www.lva-westfalen.de	48125 Münster
LVA Württemberg	Adalbert-Stifter-Straße 105 70437 Stuttgart Tel.: (0711) 8 48-1 Fax: (0711) 8 44-7 02 Internet: http://www.uni-ulm.de/institute/	70429 Stuttgart
Bahnversicherungsanstalt	Karlstraße 4 - 6 60329 Frankfurt/Main Service-Tel.: Frankfurt/Main: (069) 2 65-3 30 09 Cottbus: (0355) 4 76 47-98 oder -99 Tel.: (069) 2 65-0 Fax: (069) 2 65-3 41 70 Internet: http://www.bahnva.de	s. Hausanschrift
Seekasse	Reimerstwiete 2 20457 Hamburg Tel.: (040) 3 61 37-0 Fax: (040) 3 61 37-7 70/-7 47 Internet: http://www.seekasse.de	Postfach 11 04 89 20404 Hamburg


Versicherungsträger

Bundesversicherungsanstalt
für Angestellte

Hausanschrift/Telefon/Fax

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Tel.: (030) 8 65-1
Fax: (030) 8 65-2 72 40
Internet: <http://www.bfa-berlin.de>

Postanschrift

10704 Berlin

Bundesknappschaft

Pieperstraße 14 - 28
44789 Bochum
Tel.: (0234) 3 04-0
Fax: (0234) 3 04-52 05

44781 Bochum

Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR), Eysseneckstraße 55, 60322 Frankfurt/Main.
Seine Aufgabe ist die Wahrnehmung aller gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Rentenversicherung.

Die Träger der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung
zusammengeschlossen im
Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR)

